



Briefkopf/Absender der Frühförderstelle

## Kooperationsvertrag

zwischen

der Frühförderstelle

---

(nachfolgend Frühförderstelle genannt)

und

der Praxis

---

(nachfolgend Praxis genannt)

### Vertragsgegenstand

Dieser Kooperationsvertrag regelt die Behandlung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Sinne des § 30 SGB IX mit vertragsärztlich verordneten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen

Voraussetzung der Behandlung ist der unter ärztlicher Verantwortung in interdisziplinärer Diagnostik ermittelte Bedarf einer Komplexleistung sowie das Vorliegen einer vertragsärztlichen Verordnung für medizinisch-therapeutische Leistungen.

### Inhalt der Kooperation

Für Behandlungen in der Frühförderstelle stellt diese die zur Durchführung der vertragsärztlich verordneten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gem. § 124 Abs. 4 SGB V sicher und weist diese gegenüber den Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen entsprechend nach.

Für Behandlungen außerhalb der Frühförderstelle ist das Formblatt „Abgabe med.-ther. Leistungen im Rahmen der Frühförderung in externen Einrichtungen, die nicht zur Frühförderstelle gehören“ nebst den dort aufgeführten Unterlagen durch die Praxis den Verbänden der Krankenkassen/Krankenkassen einzureichen.

Die Durchführung der med.-therapeutischen Leistungen erfolgt seitens der Praxis mit hierfür gemäß den gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V qualifizierten Therapeuten und Therapeutinnen. Die Durchführung spezieller Behandlungstechniken setzt die Aner-

kennung des ausführenden Therapeuten durch die Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen und die Ersatzkassen voraus.

Die Praxis und ihre Angestellten bzw. freiberuflichen Mitarbeiter haben eine dem gemäß § 70 SGB V allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die Versorgung der Versicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Behandlungen entsprechend den gültigen Heilmittel-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

### **Haftpflicht**

Die Praxis erklärt, dass die Mitarbeitenden für ihre persönliche Haftpflicht aus der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang unterhalten.

Die Frühförderstelle erklärt, dass sie ihrerseits über den notwendigen Haftpflichtversicherungsschutz verfügt.

### **Datenschutz**

Praxis und Frühförderstelle verpflichten sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht Sorge zu tragen.

### **Abrechnung**

Die Abrechnung der vertragsärztlich verordneten medizinisch-therapeutischen Leistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen erfolgt durch die Praxis. Zum Zwecke der Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen beantragt die Praxis eine gesonderte IK - Nr. bei der Sammel- und Verteilstelle IK (SVI) der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111 in 53757 St. Augustin. Ein gesonderter LE-Code für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Frühförderung wird der Praxis bekannt gegeben.

### **Vergütung**

Die Vergütung der erbrachten medizinisch-therapeutischen Leistungen erfolgt entsprechend der mit den jeweiligen Berufsverbänden der niedergelassenen Therapeuten abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Hausbehandlungszuschlag sowie das Weggeld können nicht abgerechnet werden.

Die Teilnahme niedergelassener Therapeuten und Therapeutinnen an gemeinsamen Fallbesprechungen wird durch die Frühförderstelle auf der Grundlage festgelegter Honorarsätze vergütet.

### **Kündigung**

Dieser Kooperationsvertrag tritt zum ..... in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ..... gekündigt werden.

Ort Datum

Unterschrift und Stempel der jeweiligen Vertragspartner